

# Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26565>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ersten 3 Monate von Lehrer, Gemeinde und Kanton je zu einem Drittel getragen. Bei längerer Krankheit teilen sich Gemeinde und Kanton in die Stellvertretungskosten. Einem Stellvertreter ist wenigstens die gesetzliche Mindestbesoldung zu verabfolgen. Wenn die Krankheitsdauer 10 Schulmonate übersteigt, ist wiederum ein Definitivum zu schaffen.

§ 5. Die mit fixen Jahresbesoldungen an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen, Frühlings- und Herbstferienzeit ausgenommen, ohne Bewilligung des Erziehungsrates keine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden. Ergeben sich Übelstände oder Nachteile für die Schule, so kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

Agenturen sind den Lehrern und ihren Frauen untersagt. Die bestehenden Agenturen sind von der Lehrerschaft innert 2 Jahren abzugeben.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen, insbesondere §§ 55, Absatz 2, und 68, 69, 73 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte — sofort in Kraft und ist rückwirkend bis 1. Januar 1920. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

## X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

## XI. Kanton Solothurn.

### 1. Primar- und Bezirksschulen.

#### I. Regulativ über die Äfnung der Primarschulbibliotheken des Kantons Solothurn. (Vom 19. November 1921.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,  
in der Absicht, Differenzen, die bei Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken entstehen können, zu vermeiden,  
in Anwendung der §§ 10, 42, 66 und 59 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 und der §§ 71 ff. der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877,

nach Vorberatung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

#### A. Äfnung durch die Gemeinden und private Schenkungen.

§ 1. Jede Schulgemeinde besitzt eine Bibliothek. In größeren Gemeinden kann für die verschiedenen Schulstufen oder Schulklassen je eine Bibliothek errichtet werden.